

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Grundsätze

Diese allgemeinen Bedingungen der PICCA Bausysteme AG (nachfolgend PICCA genannt) sind verbindlich und gelten auch dann, wenn der Auftrag des Kunden abweichende Bedingungen enthält. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausführungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von PICCA ausdrücklich angenommen worden sind und bedürfen der Schriftlichkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz, 9104 Waldstatt (AR). Es gilt Schweizerisches Recht.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Offerten inkl. sämtliche darin enthaltene Dokumente sind Eigentum der PICCA. Das Kopieren, Weitergeben oder anderweitige Verwenden dieser Unterlagen ist ohne Einwilligung seitens PICCA untersagt. Offerten bleiben freibleibend und bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich. Nach Eingang eines Auftrages und der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PICCA gilt der Vertrag (unter Annahme dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) als abgeschlossen. Der Käufer hat die Auftragsbestätigung zu kontrollieren und Unstimmigkeiten oder Änderungen unverzüglich nach Erhalt schriftlich mitzuteilen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. MwSt. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preise der Auftragsbestätigung. Preisänderungen bleiben bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Beträge sind 30 Tage ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Anderslautende Vereinbarungen zu den Zahlungszielen können in Absprache vorgenommen werden. Bei Zahlungsverzug werden ausstehende Lieferungen und Leistungen eingestellt und ein Verzugszins von 6% p.a. geltend gemacht. Bereits gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PICCA. Allfällige Kosten zur Sicherstellung dieses Eigentumvorbehalts fallen zulasten des Käufers.

5. Lieferungen

Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Lieferung erfolgt ab Werk (inkl. Übergang von Nutzen und Gefahr der Ware) zum Bestimmungsort des Kunden. Die Transportkosten sind in der Offerte ausgewiesen. Abladearbeiten am Bestimmungsort gehen zu Lasten des Käufers. Die Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, wobei Lieferfristen mit der Auftragsbestätigung starten. Unverschuldete Lieferverzögerungen seitens PICCA berechnen den Käufer nicht zum Rücktritt, zu Schadenersatzansprüchen oder der Verrechnung anderweitiger Folgekosten.

6. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Auslieferung der Ware. Im Falle einer Beanstandung der Ware beginnt die Frist nach Reparatur oder Ersatz erneut zu laufen. Sie erlischt allerdings bei unsachgemässer Weiterverarbeitung bzw.

Bearbeitung (Reparaturen, Änderungen etc.) ohne vorherige Absprache mit PICCA. Die bestimmungsgemässe Verwendung der bestellten Materialien verantwortet der Kunde. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die explizit als solche bezeichnet sind. Sind diese nicht erfüllt, besteht ein Nachbesserungsanspruch bzw. eine angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Ware verunmöglichen, besteht die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag und Rückgabe geleisteter Zahlungen für die betroffene Ware. Zur Erfüllung der Gewährleistung ist PICCA eine angemessene Frist und Gelegenheit einzuräumen, ansonsten die Gewährleistung erlischt. Ausgeschlossen sind Mängel und Schäden aufgrund natürlicher Alterung und Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemässer Nutzung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneter Baugrund und sonstige Einflüsse jeder Art wie z.B. überdurchschnittliche Umweltbelastungen und Emissionen sowie weitere nicht in Absprache mit PICCA durchgeführte Arbeiten oder Gründe, die durch PICCA nicht zu verantworten sind. Weitergehende Ansprüche und Rechte, sowie Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden (direkt oder indirekt) bestehen keine, sofern dies den gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

7. Beanstandungen

Beanstandungen der Lieferung (hinsichtlich Qualität und Menge) sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Ware als angenommen. Ist die Mängelrüge begründet und durch PICCA überprüft, wird die beanstandete Ware repariert oder ersetzt. Schadenersatzansprüche oder weiterführende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

8. Warenrücknahme und Rücksendungen

Zuviel bestellte Ware wird nicht zurückgenommen und Rücksendungen werden, ohne vorherige Absprache, ebenfalls nicht entgegengenommen.

9. Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen

PICCA behält sich vor, die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen werden entsprechend kommuniziert und gelten als Vertragsbestandteil angenommen, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme schriftlich Widerspruch erhebt.

10. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ausführungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Bestimmung am nächsten kommt.

9104 Waldstatt (AR)

Version 01/2017